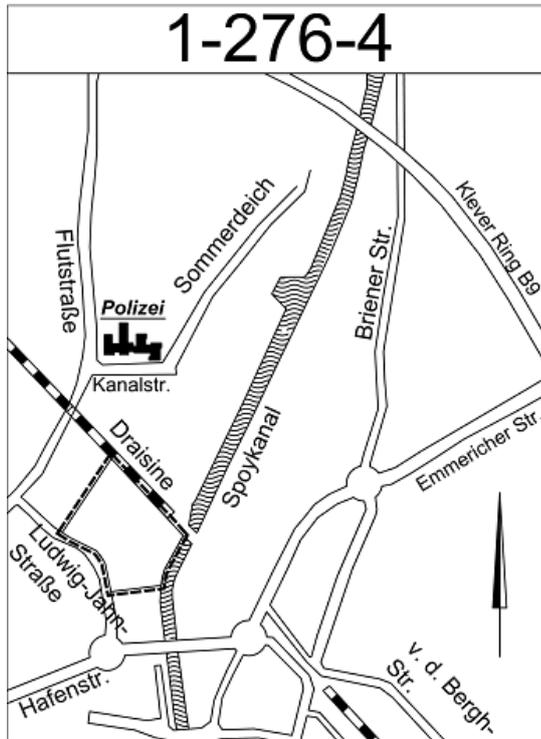




Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes



Der Rat der Stadt Kleve hat am 18.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Ludwig-Jahn-Straße aufzustellen. Der Plan erhält die Nummer 1-276-4. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird in der Zeit **vom 20.01.2013 bis 21.02.2013 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags

von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs

von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags

von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, die zum Ergebnis hatte, dass keine Störungen von planungsrelevanten Arten zu erwarten sind.

Weiterhin ist die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Peutz Consult GmbH vom 14.11.2013 Bestandteil des Bebauungsplans. Dabei wurden die Auswirkungen der geplanten Umnutzung des jetzigen Baumarktgebäudes für einen Lebensmittler und weitere kleinere Ladenlokale untersucht. Es wurden als maßgebene Geräuschquellen die Immissionen des Lieferverkehrs und die nächtlichen PKW Fahrten ermittelt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsbegrenzung nur erreicht werden kann, wenn als Schallschutzmaßnahme die Errichtung einer Einhausung für den Anlieferungsbereich umgesetzt und die Nutzung der geplanten Gastronomie auf die Tagzeiten (6-22 Uhr) begrenzt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o. g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 23.12.2013

Der Bürgermeister  
Brauer